

**VK 2 – 06/05**

**Beschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren der

...

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

Zustellungsbevollmächtigte:

...

gegen

...

- Antragsgegnerin -

...

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter:

...

wegen der Vergabe "Beschaffung von Präzisionslandesystemen (...)" hat die 2. Vergabekammer des Bundes durch den Vorsitzenden Direktor beim Bundeskartellamt Burchardi, den hauptamtli-

...

chen Beisitzer Regierungsdirektor Behrens und den ehrenamtlichen Beisitzer Bungart auf die mündliche Verhandlung am 15. Februar 2005 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Angebote der Antragstellerin und der Beigeladenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu werten.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin zu tragen.
3. Die Beigeladene trägt ihre Kosten selbst.
4. Die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragsgegnerin (Ag) schrieb im nicht offenen Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb die Vergabe "Beschaffung von Präzisionslandesystemen (...)" europaweit aus. Mit Schreiben vom 19. Juli 2004 wurde die Antragstellerin (ASt) von der Ag zur Angebotsabgabe bis zum 25. Oktober 2004 aufgefordert. Daraufhin reichte die ASt ein Angebot am 21. Oktober 2004 ein. Der Angebotspreis der ASt war ausschreibungskonform in norwegischen Kronen angegeben. Neben der ASt gab nur die Beigeladene ein Angebot ab.

In der Leistungsbeschreibung war unter dem Oberpunkt 4 „**Forderungen**“ vorgesehen:

#### **„4.1 Systemparameter**

*Die ILS- Installationen müssen die nach ICAO Annex 10, einschließlich der in den Recommendations festgelegten Forderungen für alle relevanten Parameter wie z.B. Genauigkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Zuverlässigkeit (MTBO) erfüllen. Die von der ICAO geforderten Signalspezifikationen für Kurs-, Gleitweg-, Clearance- und Marker-Information sind zu gewährleisten. Für die Zertifizierung sind die mit ICAO EUR Doc 012 (European Guidance Material on Continuity of Service Evaluation in Support of the Certification of ILS and MLS*

Ground Systems) geforderten Parameter nachzuweisen. Die in gültigen NfL (insbesondere NfL II-40/02) beschriebenen Anforderungen zur Musterzulassung von Flugnavigationsfunkstellen sind zu erfüllen und eine Musterzulassung muss spätestens mit Beginn der Installation der ersten Anlage vorliegen. Mit dem Angebot ist darzulegen, in wieweit diese Forderungen bereits erfüllt sind bzw. wie und wann diese erreicht werden sollen.

(...)

#### **4.1.4 Konfiguration**

Mit Abgabe des Angebotes schlägt der Bieter vor und erläutert für die in Kapitel 7 aufgeführten Standorte individuell zugeschnittene ILS-Konfigurationen, mit denen die Betriebsstufe CAT I - Level 2 an den jeweiligen Standorten erreicht wird.

Für den Standort N ist zusätzlich der Aufwand für die Betriebsstufe CAT II darzustellen. Der Nachweis ist durch Simulation zu erbringen.

Es ist zu beachten, dass mit der Neuinstallation eine Threshold Crossing Height (TCH) von 16,5 m erreicht werden soll (zum Teil abweichend von der derzeitigen TCH). Es ist ein Gleitwinkel von 3° einzurichten. Für den Standort B. ist zusätzlich der Aufwand für einen Gleitwinkel von (derzeit) 3,2° darzustellen und in das Angebot aufzunehmen.

Bzgl. der Installationsorte (Container) sind die Forderungen nach „Frangibility“ gem. ICAO zu erfüllen. Dort wo die derzeitigen Container/ Gebäude (bei LLZ/ GP) nicht weiter genutzt werden können, soll das Angebot auch Aufwand und Kosten für entsprechende Container mit einschließen.

Zur Gewährleistung einer Aufwuchsfähigkeit sind nur CAT II /IIIa taugliche / zugelassene Systeme (Baugruppen) zu verwenden. Der Nachweis der für die jeweilige Betriebsstufe erforderlichen Signalqualität ist durch Simulation zu erbringen.

Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Installation der ILS-Anlage die vorhandene Infrastruktur (einschließlich der Installationsorte der Anlagenteile der bisherigen Installation) nach Möglichkeit verwendet werden sollen, bzw. die Neuinstallation darauf weitestgehend aufbauen soll.

Im Angebot sind Aufwand und Kosten für die jeweilige Installation zur Erreichung der geforderten Qualität standortbezogen darzulegen.

#### **4.1.5 Aufwuchsfähigkeit**

Im Hinblick auf eine Erhöhung der Betriebsstufe (bis zu CAT II/IIIa) oder um langfristig die störende Auswirkung von Bebauung oder Pflanzenwuchs zu minimieren, können Konfigurationsänderungen erforderlich werden.

Alle Installationen sind daher so auszuführen, dass eine spätere Erhöhung der Betriebsstufe durch Erweiterung von Teilkomponenten des bestehenden Systems ausgeführt werden kann, z.B.:

- ? Aufrüstung auf Zweifrequenz-Betrieb,
- ? Ergänzung um weitere Monitore,
- ? Erweiterung auf LLZ Großbasisantenne,
- ? Erweiterung auf GP M-Type.

Im Angebot ist der hierfür erforderlich werdende Aufwand (einschließlich der Kosten) für eine spätere Aufrüstung einer CAT I Level 2 – Installation auf eine CAT II – Installation standortbezogen aufzuzeigen. Der Nachweis der für die jeweiligen Betriebsstufe erforderliche Signalqualität ist durch Simulation zu erbringen.“

Die ASt hatte hinsichtlich der Systemparameter für die angebotenen Container in ihrem Angebot angegeben (Band 2 des Angebots, Übereinstimmungserklärung, Seite 6 von 34):

*„Am 30.01.2004 wurde der Antrag auf Baumusterprüfung gemäß NfL II 40/20 für ... und ... bei der DFS gestellt. Im Rahmen einer Besprechung am 22.0.04 bei der DFS wurde dieser Vorgang gestartet. Derzeit stellen wir die entsprechenden Dokumentation für das weitere Zulassungsverfahren zusammen. Wir gehen davon aus, bis zum April 2005 in Besitz der Baumusterprüfung zu sein. Alternativ können wir, wenn gewünscht, diese Unterlagen auch einer von Ihnen zu benennenden Stelle zur Abnahme zur Verfügung stellen.“*

Die interne Anweisung „Prüfung und Auswahl der Angebote – Allgemeine Verfahrensregeln“ (Stand: Oktober 2004) sieht für den Vergleich von Angeboten mit unterschiedlichen Währungen folgendes vor (Punkt 2.3):

*„Dem Vergleich von Angeboten mit unterschiedlichen Währungen ist der Geldkurs der Deutschen Bundesbank vom Tage der Erstellung der Zusammenstellung der Angebote zugrunde zu legen. Das schließt nicht aus, dass die im Zuschlagsbereich liegenden Angebote am Tage der Zuschlagserteilung entsprechend neu bewertet werden. (...).“*

Die Ag hatte zunächst am 27. Oktober 2004 in einer vorläufigen Einschätzung des Angebotes am 27. Oktober 2004 einen Umrechnungskurs des Euro zur norwegischen Krone von 1 : 8,140 angesetzt. In der ersten Bewertung vom 10. Dezember 2004 einen Kurs von 1 : 8,2410, in der Zuschlagsentscheidung vom 21. Dezember 2004 einen Kurs von 1 : 8,26846 und letztlich 1 : 8,207 in der korrigierten Bewertung vom 11. Januar 2005.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 informierte die Ag die ASt gemäß § 13 VgV über ihre Absicht, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erteilen zu wollen. Das Angebot der ASt habe nicht berücksichtigt werden können, da es nicht als das wirtschaftlichste ermittelt worden sei. Die ASt rügte mit Schreiben vom 30. Dezember 2004 und 7. Januar 2005 die Zuschlagsentscheidung und forderte die Ag auf, ihr weitere Details der Angebotswertung bekannt zu geben. Die Ag forderte die ASt mit Schreiben vom 11. Januar 2005 zur Angabe der Zoll-Kode-Nummer auf, unter die das von ihr angebotene Gerät falle. Nachdem die ASt den Nachweis der Zollfreiheit gegenüber der Ag erbracht hatte, überprüfte die Ag erneut ihre Wertung. Mit Schreiben vom 14. Januar 2005 teilte sie der ASt mit, dass auch die Korrektur der Bewertung keine andere Reihenfolge der Angebote ergeben habe.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2005, eingegangen bei der Kammer am selben Tag, hat die ASt bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens beantragt. Die Kammer hat den Nachprüfungsantrag der Ag am 18. Januar 2005 zugestellt.

Die ASt trägt vor, dass die Wertung der Ag hinsichtlich des Preises und der technischen Durchführbarkeit ihres Angebotes fehlerhaft sei. Zu Unrecht habe die Ag bei der Containerbewertung zugunsten der Beigeladenen die kostengünstigere Variante angesetzt, bei der ASt jedoch statt der vergleichbaren preiswerten Variante B den teureren G-Container. Jedenfalls müsse die Ag bei beiden Bietern die günstigeren Container hinsichtlich Qualität und Preis werten, da sie in den Ausschreibungsbedingungen das Vorliegen der Zulassung bis zur Inbetriebnahme als ausreichend erklärt habe. Die ASt habe in der Übereinstimmungserklärung auf das initiierte Zulassungsverfahren hingewiesen, das bis zur Inbetriebnahme abgeschlossen werde.

Die Aufforderung an die Bieter, ihr Angebot in der jeweiligen Landeswährung zu bepreisen, führe zu nicht vergleichbaren Angeboten. Die ASt habe dies nicht gerügt, da die Auswirkungen bei der Angebotsabgabe noch nicht vorhersehbar gewesen seien. Die Ag habe anscheinend in ihrem Vermerk vom 21. Dezember 2004 – nach der Korrektur der Wertung um den fälschlicherweise unterstellten Zollzuschlag – auf den Umrechnungskurs vom 9. Dezember 2004 zurückgegriffen. Nach der erneuten Bewertung vom 11. Januar 2005 sei der Kurs der Norwegischen Krone weiter gefallen, so dass sich das Angebot der ASt um weitere xxx.xxx – xxx.xxx € verbilligt habe. Ihrer Ansicht nach müsse zumindest auf den Tag der Einreichung des Angebots abgestellt werden.

Die Ag dürfe auch nicht nachträglich das Anforderungsprofil für den Standort W. ändern. Selbst wenn die Anforderungen für diesen Standort von CAT I auf CAT II zu ändern sein sollte, würde die von der ASt angebotene Antenne am jetzt vorgesehenen Standort für die von der Ag gewünschte M-Type Antenne bereits die CAT II – Voraussetzungen erfüllen. Ein Wechsel auf eine M-Type Antenne sei daher zumindest für das Angebot der ASt nicht erforderlich. Zumindest müsste sich die Änderung der Anforderung auch preislich im Angebot der Beigeladenen auswirken.

Letztlich sei die Bewertung des Kapitels 6 – Lebenswegkosten nicht nachvollziehbar. Die ASt habe ausführlich die zu erwartenden Fehlerraten und die zur Behebung erforderlichen Manntage bzw. –stunden angegeben.

Die ASt beantragt daher:

1. Die Bewertung der Antragsgegnerin in der Ausschreibung "Beschaffung von Präzisionslandesystemen (...)" wird aufgehoben.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Ag beantragt,

die Anträge der ASt kostenpflichtig zurückzuweisen

Zur Begründung führt sie aus, dass das Angebot der Beigeladenen von ihr zutreffend als das wirtschaftlichste ermittelt worden sei. Sie habe lediglich die teureren G.-Container in beiden Angeboten bewertet, da nur für diese eine Zulassung vorgelegen habe. Für die anderen Container sei die Abnahme durch die Deutsche Flugsicherung nicht erfolgt und somit z.B. die Brechbarkeitsvoraussetzungen derzeit nicht nachgewiesen. Daher habe man die angebotenen kostengünstigeren Varianten nur als Option bei einem eventuellen Vertragsschluss angesehen, für die Bewertung allerdings auf den G.-Container zurückgegriffen. Eine Bewertung der Qualität der Alternativcontainer habe nicht stattgefunden; jedoch würde sich in preislicher Hinsicht die Bieterreihenfolge nicht verändern.

Der Umrechnungskurs sei aufgrund der internen Anweisung zur Wertung von Angeboten zunächst ermittelt und dann bei den weiteren Terminen fortgeschrieben worden, um eine eventuelle Auswirkung auf die Bieterreihenfolge feststellen und eine Benachteiligung der ASt ausschließen zu können.

Die Änderungen am Standort W... sind durch die Stationierungsentscheidung bezüglich des A ... erforderlich geworden. Aufgrund der Öffnungsklausel im Rahmen der Aufwuchsfähigkeit von CAT I zu CAT II sei es erforderlich gewesen, auf einen größeren Antennentypus zurückzugreifen. Dass die Ag dem Angebot der ASt nachträglich xx.xxx € hinzugerechnet habe, sei auf die Angebotsweise der ASt zurückzuführen. Da sie einzelne Komponenten bepreist habe, sei es zunächst unterblieben, auch die Kosten für den nach der Änderung erforderlichen größeren Mast zu berücksichtigen. Dies habe die Ag in dem fraglichen Vermerk korrigiert. Die Beigeladene habe von vorneherein Paketpreise angeboten, so dass der Mehraufwand auch bei ihr angesetzt worden sei.

Hinsichtlich der Lebenswegkosten sei zu bemerken, dass die Darstellung der Beigeladenen ausführlicher und differenzierter sei. So habe sie z.B. die konkreten Kosten im einzelnen berechnet und benannt und nicht nur die erforderliche Dauer der Wartung wie die ASt angegeben.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2005 wurde die Beigeladene zum Verfahren hinzugezogen. Die Beigeladene stellte weder eigene Anträge, noch beteiligte sie sich aktiv durch Stellungnahmen am Verfahren.

Die ASt hat im Rahmen des § 111 Abs. 2 GWB unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse teilweise Akteneinsicht erhalten.

In der Verhandlung vom 15. Februar 2005 hatten die Beteiligten Gelegenheit, ihre jeweiligen Standpunkte vorzutragen und mit der Kammer zu erörtern.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze, die Verfahrensakte sowie die der Kammer vorgelegte Vergabeakte verwiesen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

- a) Die angerufene Vergabekammer des Bundes ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig. Die durch die Ag ausgeschriebenen Leistungen sind ein dem Bund zuzurechnender Auftrag (§ 104 Abs. 1 GWB). Die Ag ist öffentlicher Auftraggeber gemäß §98 Nr. 2 GWB. Der gemäß § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. §2 Nr. 3 VgV maßgebliche Schwellenwert wird im vorliegenden Fall deutlich überschritten.
- b) Die ASt hat die vorgebrachten Vergaberechtsverstöße in ihren Schreiben an die Ag vom 30. Dezember 2004 und 7. Januar 2005 auch rechtzeitig gerügt.

c) Die ASt ist gemäß § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Sie hat ein Interesse am Auftrag und macht eine Verletzung in ihren Rechten gemäß § 97 Abs. 1 und Abs. 7 GWB geltend. Der ASt droht durch die Entscheidung der Ag, der Beigeladenen den Zuschlag zu erteilen, ein Schaden. Aufgrund der eng zusammenliegenden Wertung der Angebote der ASt und der Beigeladenen ist es nicht auszuschließen, dass die ASt bei korrekter Wertung eine Chance auf Erteilung des Zuschlags hat.

2. Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet. Die ASt wird durch die Wertung ihres Angebots durch die Ag in ihren Rechten verletzt. Die Wertung beruht teilweise auf unzureichenden Grundlagen und verstößt gegen die Dokumentationspflicht der Ag.

a) Ausschließliche Wertung der G.-Container

Die Nichtberücksichtigung der von der ASt angebotenen kostengünstigeren Container ist vergaberechtswidrig. Die Ag hat den von ihr gesetzten Beurteilungsspielraum nicht ausgeübt, indem sie die Beurteilung aller angebotenen Container, insbesondere auch in qualitativer Hinsicht, unterlassen hat.

Die Ag hat es in ihrer Leistungsbeschreibung ausreichen lassen, dass die Musterzulassung erst im Zeitpunkt der Installation der ersten Anlage vorliegen muss, soweit der Bieter dargelegt hat, wie und wann die Forderung erreicht werden soll. Durch die Angaben der ASt in der Übereinstimmungserklärung ihres Angebots sind diese Voraussetzungen erfüllt. Die Ag muss sich an ihren eigenen Forderungen festhalten lassen und kann sich daher nicht erfolgreich darauf berufen, dass sie ausschließlich bereits zugelassene G.-Container gewertet hat, weil sie auch nur bereits zugelassene Container berücksichtigen wollte. Auch dass sie bei beiden Bietern die kostengünstigere Variante nicht gewertet hat und eine Berücksichtigung des jeweiligen Containers die Bieterreihenfolge nicht verändern würde, beseitigt den Verstoß nicht. Wie die ASt zu Recht vorträgt, ist neben dem Preis von der ASt auch die Qualität zu werten. Ob letztere die Reihenfolge der Bieter nicht verändert, ist von der AG im Rahmen einer zu dokumentierenden ermessensfehlerfreien Neubewertung festzustellen.

b) Umrechnungskurs

Zu Unrecht hat die Ag bei der Betrachtung des Umrechnungskurses des Euro zur Norwegischen Krone auf die Termine der Wertung (9. Dezember 2004 und 11. Januar 2005) bzw. der Zuschlagsentscheidung (21. Dezember 2004) abgestellt. Die entsprechende interne Weisung der Ag ist vergaberechtswidrig. Nach Überzeugung der Kammer ist für die Festlegung des Umrechnungskurses auf den Submissionstermin (25. Oktober 2004) abzustellen. Dieser Tag ist der einzige Fixtermin für alle Bieter in Bezug auf das Angebot und ermöglicht eine diskriminierungsfreie und transparente Umrechnung der (jeweiligen) Währung. Daher kann die Ag weder auf die Angebotseinreichung abstellen noch einen von ihr willkürlich festgelegten Wertungstermin als entscheidenden Zeitpunkt für die Bestimmung des Umrechnungskurses wählen. Unschädlich ist auch, dass dieser festgestellte Preis am Tag der Submission, Schwankungen des Wechselkurses vorausgesetzt, nicht der letztlich von der Ag zu zahlenden Summe entsprechen wird. Das Risiko der Abweichung hat die Ag durch die Eröffnung der Möglichkeit, Angebote in der jeweiligen Landeswährung abgeben zu können, übernommen. Im Übrigen ist die Aufnahme einer Klausel zur Verlagerung des Währungsrisikos in den Vertrag vorgesehen.

c) Bewertung der Lebenswegkosten („LCC“)

Die Wertung der Ag ist von der Kammer daraufhin zu überprüfen, ob die Verfahrensregeln eingehalten worden sind, ob ein zutreffend ermittelter Sachverhalt zugrunde gelegen hat, ob gültige Bewertungsmaßstäbe angewandt und keine sachfremde Erwägungen angestellt worden sind (vgl. nur VK 2 – 220/04, Beschluss vom 11. Januar 2005). Es ist für die Kammer nicht abschließend beurteilbar, ob sich die Bewertung durch die Ag ausschließlich auf einen zutreffend ermittelten Sachverhalt stützt. Zwar ist zunächst die Argumentation der Ag, die Beigeladene sei in der Bewertung aufgrund ausführlicherer Angaben bezüglich der sog. life cycle costs besser benotet worden, nicht von der Hand zu weisen. Tatsächlich ist die Darstellung der Lebenshaltungskosten der Beigeladenen ausweislich des vorliegenden Angebots in punkto Betriebskosten (Arbeitsaufwand, Betriebsenergie und den sog. Operating consumable materials) ausführlicher. Auch gibt die Darstellung der Beigeladenen eine konkrete Summe für die Lebenswegkosten an. Dieser Bewertungspunkt ist bei objektiver Auslegung jedoch nicht als reiner „Schön-schreibwettbewerb“ oder Anhäufung von Daten zu verstehen, sondern erfordert vom

Bieter nach dem objektiv verstandenen Interesse der Ag auch die Darlegung einer u.U. möglichen Reduktion des Wartungsaufwandes.

Die Ag muss somit werten und auch darlegen, welche Vorteile die von der Beigeladenen gewählte Darstellung, z.B. in Bezug auf die Minimierung der Lebenswegkosten, bietet. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Angaben der Bieter sich nur auf Erfahrungswerte stützen können; welche Lebenswegkosten letztlich anfallen werden, lässt sich im Zeitpunkt der Wertung nicht festmachen.

d) Konfigurationsänderungen am Standort W...

Nach Überzeugung der Kammer ist die Anhebung des Angebotspreises in Höhe von xx.xxx € aufgrund der veränderten Konfiguration nach der Einlassung der Ag in der mündlichen Verhandlung plausibel. Die Veränderung der Konfiguration war aufgrund der Öffnungsklausel in Punkt 4.1.5 der Leistungsbeschreibung grundsätzlich möglich. Auch dass eine Veränderung aufgrund der Stationierungsentscheidung für den A ... erforderlich wurde, hat die Ag plausibel erläutert. Nicht abschließend beurteilt werden kann jedoch nach dem Vortrag der Ag und der Aktenlage jedoch die Frage, weshalb die von der ASt angebotene CAT II - taugliche Antenne durch eine M-Type Antenne ersetzt werden muss. Diese Problematik hat die Ag in Neuwertung zu bewerten und aktenkundig festzuhalten (siehe sogleich).

e) Dokumentationspflicht und Transparenzgebot

Neben den Wertungsfehlern besteht ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 30 VOL/A und somit ein Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 97 Abs. 1 GWB.

Gemäß § 30 Nr. 1 VOL/A ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der (auch) die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Die Pflicht, eine zeitnahe Dokumentation der wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen einschließlich deren Begründungen in einem fortlaufend zu führenden Vermerk festzuhalten (vgl. ausführlich OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. März 2004, Az.: VII Verg 1/04 m.w.N., VK 3 – 41/04, Beschluss vom 14. April 2004), ist als eine Ausprägung des allgemeinen Transparenzgrundsatzes (§ 97 Abs. 1 GWB) anzusehen.. Ohne entsprechende Dokumentation ist es nicht möglich, zu kontrollieren, ob eine Zuschlagsentscheidung verga-

berechtkonform zustande gekommen ist. Die Nachvollziehbarkeit der Zuschlagsentscheidung muss, auch für einen nicht vollständig mit der Sachlage des Vergabeverfahrens vertrauten Leser möglich sein (vgl. VK 1 – 219/04, Beschluss vom 26. Januar 2004). Bislang genügt die Vergabeakte diesen Anforderungen nicht. Für die Neuwertung ist die Ag daher auf Folgendes hinzuweisen:

Die Ag muss eine Bewertung der alternativ zu den G.-Containern angebotenen Container in preislicher wie qualitativer Hinsicht durchführen und diese mit Begründung dokumentieren.

Die Benotung der Darstellung der Lebenswegkosten ist ebenfalls bislang ihrerseits nicht nachvollziehbar dargestellt. Zu verlangen ist daher eine Auseinandersetzung der Ag mit den inhaltlichen Angaben in den jeweiligen Angeboten sowie die Darlegung, in welchen Punkten die Beigeladene ausführlicher und detailreicher die Lebenswegkosten ausgewiesen hat. Dabei muss es, wie bereits ausgeführt, auch darauf ankommen, welche Vorteile die Lebenswegkostenberechnung des einen Bieters gegenüber derjenigen des anderen hat.

Ebenso ist nicht erkennbar, wie bereits oben erwähnt, weshalb die von der ASt angebotene CAT II taugliche Antenne für den Standort W... den Anforderungen der Ag nicht gerecht wird und stattdessen eine M-Type Antenne erforderlich ist. Dem Vergabevermerk muss nach der Neuwertung zu entnehmen sein, welche Leistungs-, Standort-, Bewuchs- oder Bebauungsvoraussetzungen o.ä. der veränderten Konfiguration das von der ASt angebotene Side-Band-Reference-System als unzureichend erscheinen lassen.

Die Dokumentation ist im vorliegenden Fall auch nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Jeder Bieter hat grundsätzlich einen legitimen Anspruch darauf zu erfahren, aus welchen Gründen sein Angebot keine Berücksichtigung gefunden hat. Dass dabei keine überzogenen Ansprüche an die Formulierung der Gründe gestellt werden müssen, ist anerkannt (vgl. VK 3 – 224/04, Beschluss vom 26. Januar 2005). Bei nur zwei Angeboten stellt eine zumindest schlagwortartige Begründung der Qualität der Container, der Benotung der Lebenswegkosten und des Erfordernisses der M-Type Antenne keinen unzumutbaren Dokumentationsaufwand dar.

3. Zur Beseitigung der dargestellten Vergaberechtsfehler ist der Ag gem. § 114 Abs. 1 S. 1 GWB aufzugeben, die Angebote der ASt sowie der Beigeladenen einer erneuten Beurteilung zu unterziehen. Diese erneute Beurteilung ist in einer dem § 30 Nr. 1 VOL/A entsprechenden Weise zu dokumentieren.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind von ihr selbst zu tragen. Die Beigeladene hat sich nicht aktiv am Verfahren, etwa durch die Stellung von Anträgen, beteiligt, so dass sie auch nicht als Unterliegende an der Kostentragungspflicht der Ag zu beteiligen ist. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die ASt war angesichts der Schwierigkeit des Verfahrens notwendig.

### IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Burchardi

Behrens